

Merkblatt

Sachsen-Anhalt DIGITAL – Programmschwerpunkt Digital Creativity

Stand: 01.04.2017

Rechtsgrundlagen

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur Gestaltung des digitalen Wandels in Sachsen-Anhalt (DigiProjekt-LSA)

Wer wird gefördert?

Das Programm richtet sich sowohl an juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts als auch an natürliche Personen. Es bestehen lediglich Förderausschlüsse aufgrund der „De-minimis“-Verordnung (siehe Anlage zur Förderrichtlinie), außerdem sind Einrichtungen des Landes bzw. Projekte in Trägerschaft des Landes nicht förderfähig.

Was wird gefördert?

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für innovative audiovisuelle Medienproduktionen, insbesondere mit interaktiven Inhalten, wie z.B. Games, Apps, crossmediale Projekte, Websites, Softwareanwendungen, visuelle Effekte und virtuelle Realität. Dazu gehören auch Medienproduktionen mit dem Schwerpunkt Musik/Sound oder Medienproduktionen mit wissenschaftlichem Inhalt, die in z.B. Forschung und Lehre oder in Schulen Verwendung finden.

Wie wird gefördert?

Förderfähig sind Personalausgaben, Sachausgaben und notwendige Investitionen, die im Rahmen des Projekts entstehen bzw. vorgenommen werden.

Die Förderung von Personalausgaben erfolgt insbesondere für Personal, das zur Durchführung des Projekts zusätzlich eingestellt wird. Ausgaben für Stammpersonal des Zuwendungsempfängers, das für das Projekt eingesetzt wird, werden nur dann als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt, wenn das Projekt sonst nicht oder nicht im gewünschten Umfang durchgeführt werden könnte und diese Personalausgaben nicht aus anderen öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Für die Anerkennung von Personalausgaben werden Pauschalwerte zugrunde gelegt, und zwar

- 13,00 Euro/Stunde bzw. 2 260 Euro/Monat für einfache Tätigkeiten, für die eine berufliche Ausbildung nicht erforderlich ist,
- 18,00 Euro/Stunde bzw. 3 135 Euro/Monat für Tätigkeiten, für die eine abgeschlossene Berufsausbildung oder mehrjährige einschlägige Berufsausbildung erforderlich ist und
- 24,00 Euro/Stunde bzw. 4 160 Euro/Monat für höherwertige Tätigkeiten wie die Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und anderen Dienstleistungen, die eine Hochschul- oder vergleichbare Ausbildung erfordern.

Der Nachweis der für die Ausführung der Tätigkeit erforderlichen Qualifikation oder Berufserfahrung ist auf Anforderung der IB zu erbringen.

Förderfähige Sachausgaben sind insbesondere Verwaltungsausgaben des Projektträgers, die aufgrund des Projekts zusätzlich entstehen.

Es wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 90 % der förderfähigen Ausgaben gewährt, maximal 130.000 Euro je Vorhaben.



Unter welchen Voraussetzungen wird gefördert?

Die Förderung soll die Herstellung qualitativ hochwertiger audiovisueller Medienproduktionen unterstützen und damit zur Entwicklung und Stärkung des Medienstandortes Sachsen-Anhalt und zur Nachwuchsentwicklung im Mediensektor beitragen. Der innovative Charakter der Medienproduktionen kann sich auf Inhalte, das Design, die Produktionstechnologie und den Produktionsprozess beziehen und zeigt sich z.B. durch die Umsetzung neuer Ideen in Produkte, Dienstleistungen, Verfahren und Ausdrucksformen oder durch die neuartige, ideenreiche und kreative Lösungswege. Bitte nehmen Sie dazu in der Projektbeschreibung Stellung und legen Sie dar, wie sich der Nutzen in der Kreativwirtschaft und/oder im digitalen Kulturland Sachsen-Anhalt entfalten wird.

Ihrem Projekt müssen ein schlüssiges Produktionskonzept (Produktbeschreibung, Marktanalyse, Produktionstechnologie, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit, Organisation) und eine Marketingstrategie einschließlich Marketingcontrolling zugrunde liegen.

Bitte beachten Sie dazu die Unterlagencheckliste.

Was ist noch zu beachten?

Zuwendungen werden nur unter der Voraussetzung gewährt, dass mit dem Vorhaben nicht vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides bzw. vor Erhalt einer Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns begonnen wurde. Als Maßnahmebeginn gilt bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und/oder Leistungsvertrages.

Im Antragsverfahren kann die Investitionsbank vom Antragsteller die Vorlage eines Gutachtens fordern, wenn dieses zur fachlichen Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist. Die Beauftragung des Gutachtens zählt in diesem Zusammenhang nicht als vorzeitiger Maßnahmebeginn. Die Kosten des Gutachtens sind bis zu einem Betrag von 200,00 Euro förderfähig.

Wie ist das Antragsverfahren?

Anträge sind formgebunden (abrufbar unter www.ib-sachsen-anhalt.de) an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg, zu richten.

Ansprechpartner

Die Experten des Förderberatungszentrums beraten Sie unter der kostenfreien Hotline 0800 56 007 57 gern.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieses Merkblatt nur einen zusammenfassenden Überblick über das Förderprogramm gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte den Förderrichtlinien sowie bei Zusage dem Zuwendungsbescheid.